

Seggermann Christoph

Von: Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Gesendet: Montag, 9. August 2021 15:00
An: Begutachtung; Seggermann Christoph
Cc: Beate Schaffer; Peter Maerschalk; BAUER, Josef; TREFIL, Barbara
Betreff: Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019-MVSV
2019-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2021-08-06.docx
Anlagen: Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019-MVSV
2019-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2021-08-06.docx

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Freundliche Grüße
Jutta Raunig

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zoll
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht

MR Mag. Jutta Raunig

Tel.: +43 1 51433 503125
Mobil: +43 664 88219048
Johannesgasse 5, 1010 Wien
jutta.raunig@bmf.gv.at
bmf.gv.at

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 6 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, wird verordnet:

Die Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019, BGBl. II Nr. 222/2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 2. Abschnitts lautet:

„Öffentliches Angebot von Wertpapieren sowie deren Zulassung an einem geregelten Markt“

2. Die §§ 2 und 3 entfallen.

Kommentiert [RJ1]: Die Verordnung BGBl. II Nr. 222/2019 lautet gemäß RIS: „Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019“

Begründung

Die FMA kann auf Grund von § 13 Abs. 6 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, durch Verordnung Mindestinhalte für die prospektersetzenden Dokumente gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchstaben f bis i sowie Abs. 5 Buchstaben e bis h der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12, ~~zuletzt geändert durch die in der Fassung der~~ Verordnung (EU) 2021/337, ABl. Nr. L 68 vom 26.02.2021 S. 1, festlegen, soweit kein delegierter Rechtsakt auf Grund von Art. 1 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 erlassen ist und Mindestinhalte festlegt. Ein entsprechender delegierter Rechtsakt ist nunmehr mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf die Mindestinformationen des Dokuments, das der Öffentlichkeit bei einer Ausnahme von der Prospektpflicht im Zusammenhang mit einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots, einer Verschmelzung oder einer Spaltung zur Verfügung zu stellen ist, ABl. Nr. L 106 vom 26.03.2021 S. 32, erlassen. Dieser delegierte Rechtsakt regelt die Mindestinhalte für die Dokumente gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchstaben f und g sowie Abs. 5 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) 2017/1129. Damit können die übergangsweise erlassenen nationalen Konkretisierungen in den §§ 2 und 3 der Mindestinhalte~~s~~-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019, BGBl. II Nr. 222/2019, entfallen.

Weiter Bestand haben die nationalen Konkretisierungen bezüglich des prospektersetzenden Dokuments für Dividenden in Form von Aktien oder Belegschaftsprogrammen im Rahmen der Prospektausnahmen gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchstaben h und i sowie Abs. 5 Buchstaben g und h der Verordnung (EU) 2017/1129. In der Abschnittsüberschrift dazu (2. Abschnitt) soll zukünftig klargestellt werden, dass die Konkretisierungen auch für das prospektersetzende Dokument im Rahmen der Börsenzulassung gelten.